

2. 2. 1989

S A T Z U N G

der Ortsgemeinde Heltersberg

über die Festlegung von Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil "Waldfischbacher Straße", Gemarkung Heltersberg.

Der Ortsgemeinderat Heltersberg hat aufgrund des § 34 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) vom 12.12.1986 (BGBl. S. 2254) in Verbindung mit § 24 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

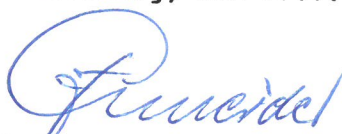
Folgende Grundstücke gehören zu dem im Zusammenhang bebauten Ortsteil "Waldfischbacher Straße", Gemarkung Heltersberg im Sinne des § 34 Abs. 4 BauGB. Plannummern 81 Teilfläche, 1519 Teilfläche.

Die genaue Bezeichnung ist dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Lageplan zu entnehmen.

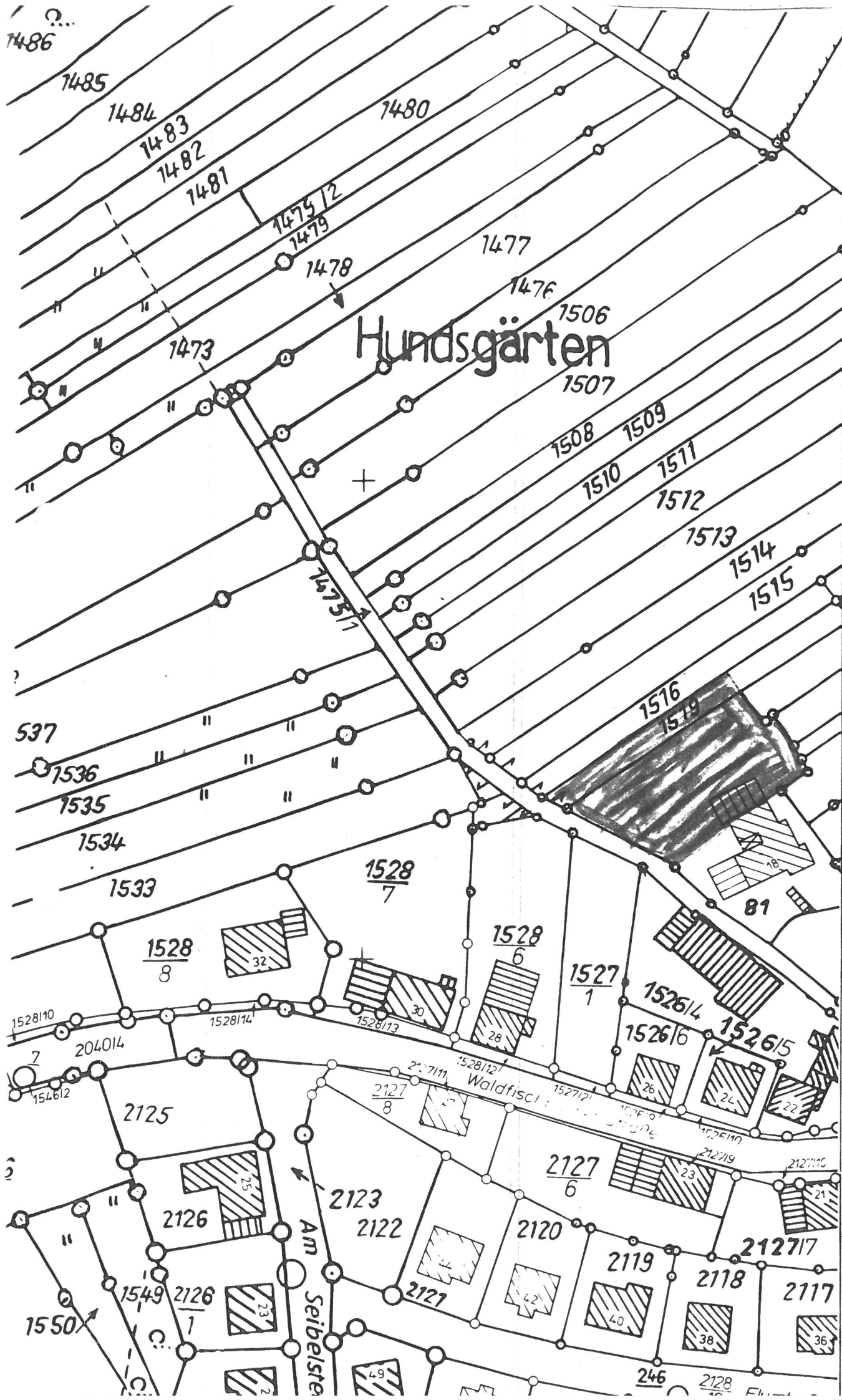
§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Heltersberg, den7.8.1989.....


(Schneider)
Ortsbürgermeister





Hundsgärten

54.65
10711
64.9
1517
1518
1521
1522
1523
1524
1524.1
9311
64.8
8311
15261
12918
n. Joh niskre
4.0664 A
4.990 A

- I. Diese Satzung wurde in öffentlicher Sitzung des Gemeinderates/
Verbandsgemeinderates *Hellersberg* vom *12. Juni 1989*
mit folgender Mehrheit beschlossen : *einstimming*
- Gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder : *15*
Anwesende Ratsmitglieder : *13*
Für die Satzung haben gestimmt : *13*
Gegenstimmen : *1*
Stimmenthaltungen : *1*
- II. Diese Satzung wurde am *10.07.1989* der Kreisverwaltung in Pirmasens gemäß § 24 Abs. 2 Satz 2 GemO vorgelegt.
- III. Die Kreisverwaltung hat mit Verfügung vom *27.07.1989*, Aktenzeichen mitgeteilt, daß gegen die Satzung keine rechtlichen Bedenken bestehen.
- IV. Diese Satzung wurde am *11.08.1989* im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Waldfischbach-Burgalben öffentlich bekanntgemacht.
- V. Bei der Bekanntmachung der Satzung wurde darauf hingewiesen, daß nach § 24 Abs. 6 GemO eine Verletzung der Bestimmungen über
1. Ausschließungsgründe (§ 22 Abs. 1 GemO) und
 2. die Einberufung und die Tagesordnung von Sitzungen des Gemeinderates (§ 34 GemO)
- unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung geltend gemacht worden ist.

Waldfischbach-Burgalben, den *18.08.1989*

Busch

(B u s c h)